

Gemeinde Gültz

Vorlage federführend: Zentrale Verwaltung und Finanzen	Vorlage-Nr: 12/BV/119/2015 Datum: 18.03.2015 Verfasser: Ostwald, Monika Fachbereichsleiter/-in: Gutglück, Elvira	
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 der Gemeinde Gültz		
Beratungsfolge:		
Status	Datum	Gremium
Ö	24.03.2015	12 Gemeindevertretung Gültz

1. Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 45 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.11 hat die Gemeinde für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Laut Beschluss Nr. 12/BV/111/2015 vom 26.02.2015 ist die Gemeindevertretung dieser Pflicht nachgekommen. Nach Prüfung des Stellenplanes, als Anlage zur Haushaltssatzung, durch die untere Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, wurde festgestellt, dass die in § 6 der Haushaltssatzung ausgewiesenen VzÄ (Vollzeitäquivalente) nicht richtig ausgewiesen sind. Aus diesem Grund ist der alte Beschluss aufzuheben und die Haushaltssatzung neu zu beschließen.

Bis auf den § 6, Stellen gemäß Stellenplan, bleiben alle anderen Paragraphen in der Haushaltssatzung vom 26.02.2015 unverändert.

§ 6 ändert sich von 4.505 VzÄ auf 5,255 VzÄ.

Die Dringlichkeit der Beschlussfassung ist gegeben, da sich die Gemeinde nach § 49 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern solange in der vorläufigen Haushaltsführung befindet bis die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht ist. Das heißt, es dürfen keine neuen Aufträge ausgelöst werden, Kredite dürfen nicht umgeschuldet bzw. aufgenommen werden und es dürfen keine Mitarbeiter eingestellt werden.

2. Beschlussvorschlag:

Der Beschluss 12/BV/111/2015 vom 26.02.2015 wird aufgehoben.

Mit dieser Haushaltssatzung werden

im Ergebnishaushalt	ordentliche Erträge auf	725.495 €
	ordentliche Aufwendungen auf	896.225 €
	Entnahmen aus Rücklagen auf	7.780 €
im Finanzhaushalt	ordentliche Einzahlungen auf	719.540 €
	ordentliche Auszahlungen auf	832.100 €
	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	7.780 €
	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	6.550 €
	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	127.475 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	16.145 €	

festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldung (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 €

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf festgesetzt. 0 €

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird gemäß § 53 (3) Kommunalverfassung M-V festgesetzt auf 206.850 € festgesetzt.

Als Hebesätze werden beschlossen:

Grundsteuer A	400 v.H.
Grundsteuer B	400 v.H.
Gewerbsteuer	400 v.H.

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 5,255 Vollzeitäquivalente.

Anlage/n:
Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Gemeinde Gültz für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 24.03.2015
(- und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde) folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	725.495 EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	896.225 EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-170.730 EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-170.730 EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	7.780 EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-162.950 EUR

2. im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	719.540 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	832.100 EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- 112.560 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	7.780 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	6.550 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.230 EUR
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	127.475 EUR
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	16.145 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	111.330 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 4

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 206.850 EUR

§ 5

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 400 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 400 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 400 v. H.

§ 6

Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 5,255 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7

Eigenkapital

Die Eröffnungsbilanz liegt noch nicht vor. Jedoch ist eine vorläufige Eröffnungsbilanz bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte eingereicht.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am _____ mit Anordnungen erteilt.

Gültz, den _____

Bürgermeisterin

Siegel

Bekanntmachung:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am _____ durch den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde erteilt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist im Verwaltungsgebäude in Tützpatz, Zimmer 6 zu den allgemeinen Sprechzeiten der Verwaltung einsehbar. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, mit Beginn am und Ende am

Hinweis:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Gültz, den

(Unterschrift)
Bürgermeisterin